



Bericht

der Landesregierung

Schutzmaßnahmen in Vogelschutz- und FFH-Gebieten

Drucksache 17/26

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1	Einleitung.....	3
2	Einführung in Natura 2000.....	4
2.1	Zielsetzung.....	4
2.2	Meldeergebnis.....	5
2.3	Managementplanung.....	6
2.4	Monitoring und Berichtswesen	8
2.5	Umsetzung von Maßnahmen	9
2.6	Finanzierung	10
3	Erfolgte Schutz- und Fördermaßnahmen	10
3.1	Gesetzliche Schutzmaßnahmen	10
3.1.1	Gesetzlicher Schutz	10
3.1.2	Alternative Schutzinstrumente.....	11
3.2	Managementpläne.....	12
3.3	Fördermaßnahmen.....	13
3.3.1	Vertragsnaturschutz	13
3.3.2	Artenschutzmaßnahmen	16
3.3.3	Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Besucher- Informations-System.....	17
3.3.4	Biotopgestaltende Maßnahmen einschließlich Flächenerwerb	19
3.3.5	EU-Förderprogramm LIFE.....	20
3.3.6	Lokale Aktionen.....	22
3.3.7	Werkverträge zur Erstellung von Managementplänen	23
3.4	Erwartete Erfolge der Schutz- und Fördermaßnahmen.....	24
4	Zukünftig geplante Schutz- und Fördermaßnahmen	25
4.1	Mehr Schutz für gefährdete Arten	26
4.2	Qualitätsoffensive für Schutzgebiete	26
4.3	Moorschutzprogramm (Moore und somit Klima schützen)	28
4.4	Freie Bahn für Wanderspezies	29
4.5	Optimierung des Vertragsnaturschutzes	29
4.6	Aufbau von Naturschutzstationen	30
4.7	Ausbau lokaler Aktionen.....	30
4.8	Entwicklung neuer Waldnaturschutzprojekte.....	30
4.9	Effizienter Einsatz finanzieller Förderprogramme.....	31
4.10	Ökokonto-Verordnung.....	31

1 Einleitung

Die Erhaltung und Wiederherstellung gesunder, strukturell und funktionell intakter ökologischer Systeme ist eine zentrale Herausforderung der umweltpolitischen Agenda. Nicht als Selbstzweck, sondern als maßgebliche Voraussetzung für die langfristige Sicherung unseres wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohlstandes. Diese grundlegende Erkenntnis findet langsam Eingang in das öffentliche Bewusstsein und schlägt sich in den zunehmenden Bemühungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nieder. Globale, regionale und lokale Ansätze müssen ausgeweitet werden und vermehrt ineinander greifen, um die existenzielle Bedeutung der Biodiversität zu vermitteln und deren Verlust zu stoppen.

Natura 2000 ist das Herz der europäischen Biodiversitätspolitik. Nahezu 27.000 Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat- (FFH-)Gebiete bilden mit rund 124 Mio. ha Fläche europaweit das kohärente Netz Natura 2000. Sie tragen in den Mitgliedstaaten dazu bei, das natürliche und kulturelle Erbe Europas zu sichern. Korrigiert um die Flächenüberschneidungen zwischen FFH- und Vogelschutzgebieten, dienen damit rund 17 % der Fläche der Europäischen Union den Zielen von Natura 2000. Dies entspricht in etwa den Flächen der beiden Mitgliedstaaten Spanien und Großbritannien. Natura 2000 ist ein vernetzter, gebietsbezogener Ansatz mit hoher Wertigkeit für die gesamten europäischen Landschaften. Dieser Rahmen setzt den Maßstab für die regionalen und lokalen Aktivitäten des Landes Schleswig-Holstein.

Zum 1. Januar 2010 hat die Auswahl und Unterschutzstellung der Gebiete des Netzes Natura 2000 in Schleswig Holstein durch das Inkrafttreten des gesetzlichen Schutzes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH-Gebiete – (§ 29 Landesnaturschutzgesetz) einen vorläufigen Abschluss gefunden. Die betroffenen Flächen standen jedoch in vielen Fällen bereits vor der Einbeziehung in das Netz Natura 2000 im Fokus des Naturschutzinteresses und sind zum Teil als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschütztes Biotop oder Nationalpark ausgewiesen und in dieser Form in der Regel vor erheblichen Eingriffen geschützt. Durch den Einsatz verschiedener Instrumente, wie z.B. Vertragsnaturschutz, Flächenerwerb, Biotoppflege sowie Maßnahmen im Rahmen früherer Artenhilfsprogramme wurden Beiträge dazu geleistet, Arten und Lebens-

räume kontinuierlich zu sichern und zu erhalten. Die für den Bericht geforderte Begrenzung der Bewertung auf Schutzmaßnahmen in Vogelschutz- und FFH-Gebieten schließt eine historische Betrachtung aus und fokussiert den Berichtszeitraum auf den faktischen Beginn der schrittweisen Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für die einzelnen Gebiete ab dem Jahr 2006.

2 Einführung in Natura 2000

2.1 Zielsetzung

Vogelschutz- und FFH-Richtlinie sehen die Errichtung von Schutzgebieten vor. Gemeinsam bilden diese das zusammenhängende ökologische Netz Natura 2000. Mit diesem europaweiten Verbund von Schutzgebieten sollen die natürlichen Lebensräume und Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft dauerhaft erhalten werden.

Hauptziel ist es, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern, wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden müssen. Die Richtlinien leisten damit auch einen Beitrag zum allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung.

Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern.

Eine neue Qualität ergibt sich im Rahmen der europäischen Zielsetzung daraus, dass die Lebensräume und Arten nicht nur vor Eingriffen geschützt, sondern gleichzeitig auch in einem günstigen Zustand erhalten werden müssen.

Soweit dieser Erhaltungszustand aktuell nicht gegeben ist, ist hiermit auch dessen Wiederherstellung verbunden. Dies hat neben der Verpflichtung zu einem entsprechenden Monitoring und Berichtswesen auch zur Folge, dass von der Landesregierung hierzu geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 rechtlich erforderliche und fachlich notwendige Abstimmung mit anderen europäischen Umweltvorschriften (u. a. WRRL, Meeresstrategie-Richtlinie) wird verwaltungsintern sicher gestellt.

2.2 Meldeergebnis

Schleswig-Holstein hat – wie auch die anderen Bundesländer – seit 1996 FFH- und Vogelschutzgebiete ausgewählt und nach Brüssel gemeldet. Anfänglich waren dies ausschließlich bestehende Naturschutzgebiete und Flächen, die sich überwiegend im öffentlichen Eigentum befanden. Auf Grund der Anforderungen der Europäischen Kommission und aktueller naturschutzfachlicher Erkenntnisse wurden im Laufe des mit einer umfangreichen öffentlichen Beteiligung gekoppelten Auswahlverfahrens in begrenztem Rahmen auch private land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen einbezogen.

Mit Abschluss der Auswahl- und Meldephase für die Natura 2000-Gebiete wurden vom Land Schleswig-Holstein 271 FFH- und 46 Vogelschutzgebiete für das Netz Natura 2000 vorgeschlagen und im Fall der FFH-Gebiete von der Europäischen Kommission in den Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bekannt gemacht (Amtsblatt der Europäischen Kommission L12 vom 15. Januar 2008: Seiten 1 und 383). Den Abschluss der Meldung von Vogelschutzgebieten markiert die Einstellung des gegen Deutschland gerichteten Vertragsverletzungsverfahrens 2001/5117 wegen unzureichender Meldung von Vogelschutzgebieten durch die Europäische Kommission am 29.10.2009.

Die mit der Anzahl der Gebiete korrespondierenden Flächenangaben können der Tabelle 1 entnommen werden. Die Anzahl der Natura 2000-Gebiete ergibt sich nicht als einfache Summe der Zahlen der FFH- und Vogelschutzgebiete, da sechs zwischen den beiden Kategorien flächenidentische Gebiete nur einfach gezählt wurden. Auch die Flächenangaben für die Natura 2000-Gebiete werden um die Flächenüberschneidungen der FFH- und Vogelschutzgebiete verringert, so dass die Natura 2000-Werte kleiner sind als die jeweiligen Summen für die beiden Kategorien. Der Sachverhalt schlägt sich auch in den Prozentangaben nieder.

Einen Vergleich mit anderen Bundesländern oder den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglicht die Internet-Seite des Bundesamtes für Naturschutz (www.bfn.de).

Tabelle 1: Gemeldete Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein

	FFH		Vogelschutz		Natura 2000	
	Land	Meer	Land	Meer	Land	Meer
Anzahl	271		46		311	
Fläche (ha)	113.601	580.006	104.885	748.419	156.232	764.503
% (statistische Landfläche)	7,2		6,7		9,9	

2.3 Managementplanung

Die Mitgliedstaaten sind über die Auswahl und Meldung der Natura 2000-Gebiete hinaus verpflichtet, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die jeweiligen Lebensraumtypen und Arten festzulegen. Die Maßnahmen können dabei in geeignete Bewirtschaftungs- und Entwicklungspläne (Managementpläne) integriert werden.

Die Festlegung der Maßnahmen und die Aufstellung der Managementpläne (Gebietsmanagement, Managementplanung) sind in Schleswig-Holstein konsequent auf einen kooperativen und konsensualen Prozess ausgerichtet. Flächeneigentümer, Bewirtschafter, Kommunen, Vereine, Verbände, Wirtschaft und Verwaltung u. a. m. werden aufgefordert, durch konstruktive Mitarbeit Landschaften, Tiere, Pflanzen und damit letztendlich biologische Vielfalt zu schützen. Die Managementpläne konkretisieren auch das gesetzliche Verschlechterungsverbot für die Natura 2000-Gebiete und zeigen die Grenzen der Gebietsnutzung auf.

Der Managementprozess wird seit April 2004 von einer Projektgruppe organisiert, die in der Anfangsphase der Managementplanung direkt dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) zugeordnet war und seit Gründung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) mit den operativen Aufgaben von dort aus fortgeführt wird. Unabhängig von der organisatorischen Ansiedlung der operativen Tätigkeiten erfolgt die Steuerung des Gesamtprozesses der Managementplanung weiterhin vom MLUR aus.

In der Anfangsphase der Managementplanung wurden im Wesentlichen fachliche Grundlagen für die Gespräche mit den Flächeneigentümern, Verbänden, Vereinen usw. erarbeitet. Den Schwerpunkt bildete die Aufstellung von gebietspezifischen Erhaltungszielen, die in den Jahren 2006 und 2007 für alle Gebiete im Amtsblatt für Schleswig-Holstein öffentlich bekannt gemacht wurden. Seit 2006 liegt der Fokus auf der Aufstellung der Managementpläne. Insgesamt wird dabei die Konkretisierung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den 311 Natura 2000-Gebieten unter zentraler Steuerung des MLUR auf mehrere Arbeitseinheiten verteilt (Abb. 1).

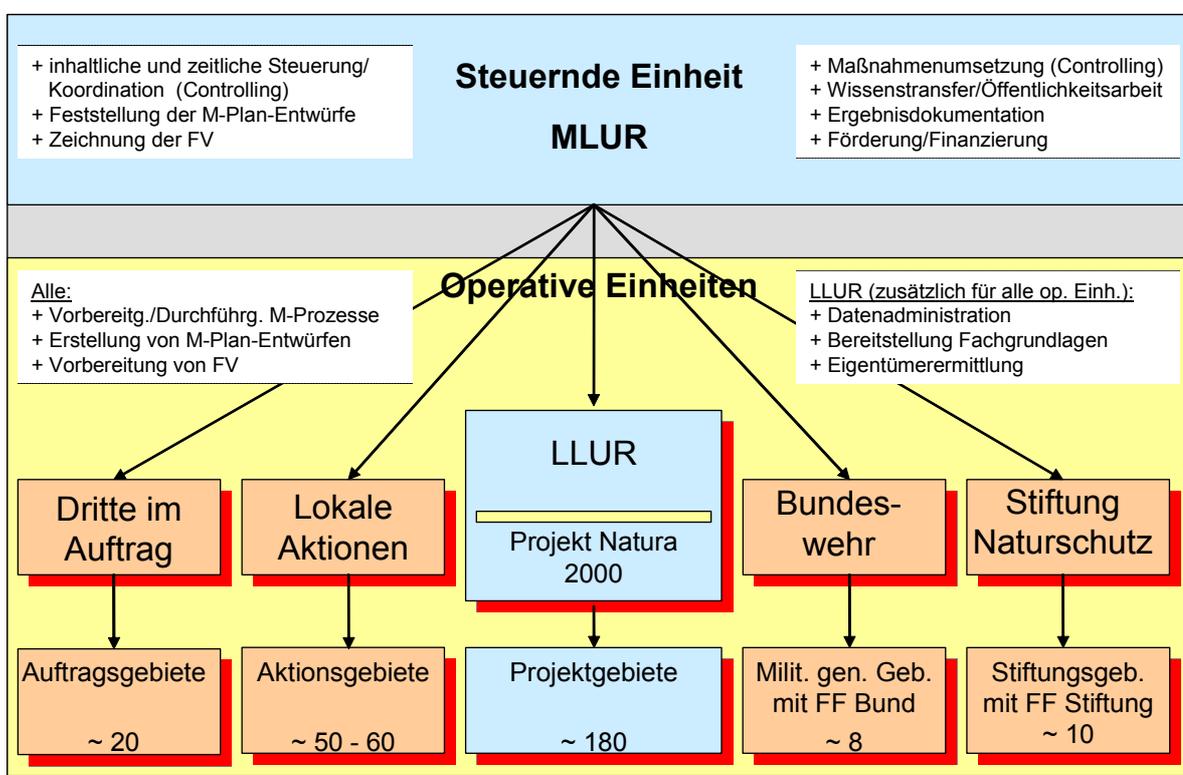


Abb. 1: Organisationsstruktur zur Umsetzung von Natura 2000 in Schleswig-Holstein

Die größte Anzahl der Gebiete wird von der Projektgruppe im LLUR bearbeitet. Hier sind auch die drei bestehenden Integrierten Stationen eingebunden, die mit ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Managementplanung in den in ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich liegenden Natura 2000-Gebieten übernehmen. Darüber hinaus wird die Stiftung Naturschutz auf eigenen Flächen aktiv und die Bundeswehr nimmt die Managementplanung auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land auf militärisch genutzten Flächen wahr. Für eine Reihe von Gebieten kommen so ge-

nannte Lokale Aktionen zum Tragen (Ziffer 3.3.6). Mit diesem spezifisch schleswig-holsteinischen Ansatz wird die Verantwortung für die Umsetzung von Natura 2000 weitgehend in die Region delegiert. In einzelnen Fällen wird darüber hinaus auch die fachliche und moderierende Kompetenz beauftragter Dritter in Anspruch genommen.

Für ein landesweit einheitliches Vorgehen der verschiedenen Akteure sorgen u. a. gebietsspezifische Erhaltungsziele, aktuelle Kartierungen der Lebensraumtypen und Arten sowie gestalterische und inhaltliche Vorgaben für den Managementplan in Form einer Mustergliederung. Die Managementpläne gliedern sich in einen beschreibenden Teil mit Informationen zum Gebiet und den Schutzobjekten sowie einen Maßnahmenenteil, der bereits durchgeführte, für die Einhaltung des Verschlechterungsverbot es erforderliche und für eine Entwicklung des Gebietes wünschenswerte, freiwillige Maßnahmen differenziert. Darstellungen z. B. der festgelegten Maßnahmen in Karten runden den Plan ab.

2.4 Monitoring und Berichtswesen

Neben der Benennung und dem Schutz von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung verpflichtet die FFH-Richtlinie die Mitgliedstaaten zu einer regelmäßigen, alle sechs Jahre notwendigen Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der Richtlinie sowie über die Situation der durch die Richtlinie betroffenen Lebensraumtypen und Arten in und außerhalb der Schutzgebiete (Artikel 17 der FFH-Richtlinie). Erforderliche und wesentliche Grundlage hierfür ist eine dauerhafte, systematische und vergleichende Erfassung und Bewertung (Monitoring).

Derzeit erfolgen das FFH-Lebensraumtypen-Monitoring und das Monitoring der "wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse" (FFH-Arten) für den Berichtszeitraum 2007-2012. Zu erfassen sind Vorkommen sowohl innerhalb der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung als auch außerhalb davon. Neben der direkten Verpflichtung zum Monitoring der Lebensraumtypen aus Anhang I und Arten aus Anhang II ergeben sich indirekte Verpflichtungen aus der Tatsache, dass für die Arten des Anhangs IV ein strenges Schutzsystem zu erstellen ist. Dessen Ergebnisse sind fortlaufend zu überwa-

chen und Maßnahmen einzuleiten, die einen ausreichenden Schutz der Arten landesweit sicherstellen.

In den schleswig-holsteinischen EG-Vogelschutzgebieten wurde in den Jahren 2000 bis 2006 eine Grundinventarisierung der Brutvögel durchgeführt, ergänzt durch eine flächendeckende Brutbestandserfassung aller Anhang I-Arten sowie der gemäß der Roten Liste Schleswig-Holsteins gefährdeten Zugvogelarten. Die Ergebnisse sind in ausführlichen Jahresberichten mit Verbreitungskarten sowie in einem Endbericht dargestellt, in dem die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst sind. 2007 ist der zweite Durchgang der Erfassungen in EG-Vogelschutzgebieten angelaufen, und 2012 sollen die Vorkommen der Anhang I-Arten und der gefährdeten Zugvogelarten in allen Vogelschutzgebieten erneut kartiert sein.

Ergebnisse des Vogelmonitorings können in der Veröffentlichung „Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein – Arten und Schutzgebiete“ (Herausgeber: LANU, Dezember 2008) eingesehen werden. Die Ergebnisse des Monitorings sind eine Grundlage für die Erfüllung von Berichtspflichten an die EU-Kommission. Insbesondere der Bericht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie bewertet den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen in Form eines „Ampelschemas“, wobei die Einstufung „Rot“ einen schlechten Erhaltungszustand und damit einen besonders dringenden Handlungsbedarf aufzeigt. Die Ergebnisse des aktuellen Berichtes sind im Internet unter www.bfn.de einzusehen.

2.5 Umsetzung von Maßnahmen

Nach § 33 LNatSchG in Verbindung mit der Naturschutzzuständigkeitsverordnung legt die oberste Naturschutzbehörde Maßnahmen fest, die zur Pflege und zur Entwicklung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete erforderlich sind. Die unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte setzen die festgelegten Maßnahmen um, soweit nicht die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall eine andere Regelung trifft. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das MLUR mit dem Bundesminister der Verteidigung einen Vertrag über eine entsprechende Regelung für die Standortübungsplätze getroffen hat. Auch soll die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten (SHLF) die erforderlichen Maßnahmen in der

Regel im Rahmen ihrer Gemeinwohlverpflichtungen eigenständig umsetzen. Entsprechendes gilt für die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein oder andere gemeinnützige oder öffentliche Träger.

2.6 Finanzierung

Die verschiedenen Umsetzungsinstrumente von Natura 2000 wie beispielsweise der Vertragsnaturschutz, die Pflegemaßnahmen, die Artenschutz- und Biotopmaßnahmen oder der Grunderwerb werden aus verschiedenen Quellen finanziert. Sowohl Steuermittel, als auch Finanzmittel aus den verschiedenen Wasserabgaben (Oberflächenwasserabgabe und Grundwasserentnahmeabgabe) sowie europäische Kofinanzierungsmittel (ELER, EFRE) und zweckgebundene Ersatzgelder, die für Eingriffe in Natur und Landschaft anfallen, werden zur Finanzierung der europarechtlichen Umsetzungsverpflichtungen eingesetzt. Daraus wird deutlich, dass das große, sehr flexible Maßnahmenspektrum aus sehr unterschiedlichen Finanzquellen gespeist wird, wobei herauszustellen ist, dass die europäischen Kofinanzierungsmittel in den letzten Jahren eine immer größere Rolle spielen. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass sich der Mitteleinsatz für den Naturschutz in den letzten Jahren zunehmend auf die Umsetzung der europarechtlichen Natur- und Artenschutzverpflichtungen und hier schwerpunktmäßig auf die Natura 2000-Gebiete konzentriert hat.

Diese Konzentration auf die naturschutzfachlich wichtigsten Gebiete und Arten wird in den nächsten Jahren fortgesetzt, um so die größtmögliche Effizienz der eingesetzten Finanzmittel zu erreichen.

Die in diesem Bericht dargestellten Maßnahmen stehen alle unter dem Vorbehalt der durch den Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

3 Erfolgte Schutz- und Fördermaßnahmen

3.1 Gesetzliche Schutzmaßnahmen

3.1.1 Gesetzlicher Schutz

In den FFH - und europäischen Vogelschutz-Gebieten sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können (§§ 28 und 29 LNatSchG) . Mit diesem ge-

gesetzlichen Gebietsschutz werden Vorgaben des § 33 Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt. Wesentliches Instrument zur Umsetzung dieser Schutzbestimmungen ist die für Projekte und Pläne erforderliche Prüfung der Verträglichkeit (§ 30 LNatschG) mit den Erhaltungszielen.

Im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist der gesetzliche Schutz des § 29 LNatSchG für die in das Gesetz einbezogenen Natura-2000-Flächen durch die Bestimmungen des Nationalparkgesetzes festgesetzt.

Neben den allgemeinen Schutzpflichten gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (Verschlechterungsverbot), die mit § 29 LNatSchG vollzogen werden, liegt mit Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 FFH-Richtlinie ein Instrumentarium zum Schutz in besonderen Fällen vor. Danach ist für Vorhaben, gleich welcher Art, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das jeweilige Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen. Diese europarechtlichen Bestimmungen wurden mit § 34 BNatSchG und § 30 LNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes führen können, dürfen nur zugelassen werden, wenn sie die Ausnahmevoraussetzung erfüllen und Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des Europäischen Netzes Natura 2000 festgesetzt werden (Kohärenzmaßnahmen).

3.1.2 Alternative Schutzinstrumente

Die o. g. allgemeinen Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes gelten nicht, soweit ein sonstiger gleichwertiger Schutz besteht (§ 29 Abs. 2 Satz 7 LNatSchG). Hier kommen alternativ insbesondere spezielle Schutzgebietsverordnungen, Verfügungsbefugnisse öffentlicher oder gemeinnütziger Träger oder vertragliche Vereinbarungen in Betracht. Für den Zeitraum 2006 bis Oktober 2009 sind hier insbesondere das neu ausgewiesene und die Erhaltungsziele integrierende Landschaftsschutzgebiet „Eiderstedt“ sowie die neu ausgewiesenen oder neu gefassten Naturschutzgebiete "Salemer Moor mit angrenzenden Wäldern und Seen", "Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee", "Kittlitzer Hofsee und Umgebung", "Alte Sorge-Schleife" sowie "Goldenseeufer, Heidberg und Umgebung" anzusprechen.

3.2 Managementpläne

Die allgemeinen und zielorientierten Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes erfordern in verschiedenen Fällen ergänzende Festlegungen konkretisierender Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Auf der Grundlage des § 33 LNatSchG legt das Land Schleswig-Holstein diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Managementplänen fest und setzt damit die Vorgaben des Artikels 6 der FFH-Richtlinie um.

Besonders herauszuheben sind hierbei diejenigen Lebensraumtypen, die zum Erhalt der charakteristischen Artenzusammensetzung auf eine regelmäßige Nutzung bzw. Pflege angewiesen sind. Hierzu zählen insbesondere Heiden, Binnendünen, Borstgrasrasen, Mäh- und Pfeifengraswiesen und einige Ausprägungen der Niedermoore (FFH-Lebensraumtypen). Ähnliches gilt für die Habitate von Arten. Beispielhaft werden hier die Wiesenvogelarten Kiebitz und Uferschnepfe, die Amphibienart Rotbauchunke oder die Pflanzenart Sichelmoos genannt. Hier sind gegebenenfalls vorgezogene Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich der Zustand der Schutzobjekte kurzfristig und vor Abschluss der Managementplanung zu verschlechtern droht.

Bis zum 31. Dezember 2009 wurden bereits Managementpläne für 50 Gebiete erstellt und ein wesentlicher Anteil hierbei festgelegter Maßnahmen auch bereits umgesetzt. Sie umfassen etwa eine Fläche von 14.900 ha. Für weitere 90 Gebiete mit ca. 70.000 ha befinden sich Managementpläne bei den verschiedenen Akteuren (Ziffer 2.3) in Bearbeitung. Ein maßgeblicher Teil dieser Pläne wird in 2010 abgeschlossen werden können.

Soweit personell, finanziell und nach dem Stand der Abstimmung mit den jeweils Betroffenen möglich und vertretbar, wurde die praktische Umsetzung der Maßnahmen unter Nutzung der unter Ziffer 3.3 genannten Fördermaßnahmen integrativ zur Planerstellung oder im direkten Anschluss an diese durchgeführt. In der Arbeit der Lokalen Aktionen läuft die Umsetzung von Maßnahmen teilweise auch der Erstellung von Managementplänen voraus.

3.3 Fördermaßnahmen

3.3.1 Vertragsnaturschutz

In vielen Fällen entspricht eine landwirtschaftliche Nutzung den ökologischen Erfordernissen der Lebensraumtypen und Arten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Artikel 6 der FFH-Richtlinie) und wird deshalb soweit erforderlich durch den Vertragsnaturschutz unterstützt bzw. den Naturschutzzielen angepasst.

Natura 2000-Prämie

Die „Natura 2000-Prämie“ (NZP), eine jährliche Ausgleichszahlung für Landwirte in Natura 2000-Gebieten, dient dem Erhalt des Grünlandes mit seinem für eine Reihe von FFH- sowie Vogelarten bedeutsamen Flächen-Relief (geprägt durch Feuchtsenken, Gräben, Beet-Gruppen-System etc.). Dabei darf die Flächenentwässerung über den jetzigen Zustand hinaus nicht verstärkt werden. In ausgewählten EG-Vogelschutzgebieten ist darüber hinaus die Beseitigung des Beet-Gruppen- bzw. Beet-Graben-Systems nicht zulässig.

Die Ausgleichszahlung beläuft sich auf jährlich 80 €/ha; in ausgewählten EG-Vogelschutzgebieten, die für den Wiesenvogelschutz von besonderer Bedeutung sind, wird erstmals ab 2009 die auf jährlich 150 €/ha angehobene Prämie gezahlt. Die NZP wird zusätzlich zu den Direktzahlungen gewährt.

Tabelle 2: Entwicklung der Natura 2000-Prämie in den Jahren 2006 bis 2009

Jahr	Anzahl Bewilligungen	Geförderte Fläche (ha)	Ausgleichszahlungen (€) *)
2006	424	4.086	314.540
2007	599	8.176	653.647
2008	735	10.193	814.838
2009	971	15.480**)	1.980.294

*) Die Ausgleichszahlungen umfassen mit dem Auszahlungsbetrag an die Empfänger sowohl den Anteil der EU-Kofinanzierung als auch den komplementären Landesanteil. Die Europäische Union beteiligt sich auf Basis der ELER-Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Rahmen des von ihr genehmigten „Zukunftsprogramms ländlicher Raum“ (ZPLR) in der Förderperiode 2007 - 2013 mit einem Anteil von 55 % an den entstehenden Kosten der Maßnahme.
 **) Geringfügige Korrektur des Wertes möglich.

Vertragsnaturschutz und Dauergrünland-Programm

Mit dem **Vertragsnaturschutz (VNS)** werden Arten und Lebensgemeinschaften gefördert, die auf eine spezielle extensive Landbewirtschaftung angewiesen sind. Die Bewirtschaftungsauflagen sind auf den jeweiligen Schutzzweck ausgerichtet und werden zur Aufwertung der Lebensräume durch obligatorische oder freiwillige Biotop gestaltende Maßnahmen (BGM) ergänzt.

Das **Dauergrünland-Programm (DGP)** ermöglicht es betroffenen Landwirten, unter Beachtung weniger ausgewählter Bewirtschaftungsauflagen des Vertragsnaturschutzes einen einfachen Beitrag zum Schutz von Wiesenvogel- und Amphibienarten in den Dauergrünland-Regionen der Westküste, der Unterelbe und der Geest zu leisten. Entsprechend niedriger sind die Ausgleichszahlungen.

Die Honorierung dieser auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basierenden Naturschutzleistungen erfolgt zusätzlich zu den Direktzahlungen und der Natura 2000-Prämie.

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung der Programme des Vertragsnaturschutzes (VNS) und des Dauergrünland-Programms (DGP)

Programme	Bewirtschaftungsauflagen	Ausgleichszahlung (je ha p.a.)	Bemerkungen
VNS: 7 Grünland-Vertragsmuster für Marsch sowie Geest/Hügelland; 2 Vertragsmuster für Acker	Einschränkung von Düngung, kein Pflanzenschutz; verringerte Besatzdichte; spätere Mahd; freiwillige oder obligatorische BGM	85 bis 450 €	Verträge mit 5-jähriger Laufzeit;
DGP: 1 Grünland-Vertragsmuster		35 €	Beantragung und Vertragsabschluss über Landgesellschaft (LGSH)

Tabelle 4: Entwicklung des VNS und DGP in EG-Vogelschutz- und FFH-gebieten in den Jahren 2006 bis 2009 (Alt- und Neuverträge)

Jahr	Anzahl Verträge	Vertragsfläche (ha)	Ausgleichszahlungen (€ *)
2006	210	1.692	570.944
2007	320	3.654	1.228.439
2008	341	4.213	1.371.967
2009	351	4.206	1.360.801

*) incl. Anteil der EU-Kofinanzierung (55 %) gemäß ZPLR

Halligprogramm

Die Halligen sind - als Teil des Ökosystems Wattenmeer - Lebensraum für Pflanzen und Tiere der Salzwiesen, Brutplatz zahlreicher Wat- und Wasservögel, Rastplatz durchziehender Vogelarten sowie als Nahrungsgebiet nordischer Meeresgänse und Pfeifenten von internationaler Bedeutung und liegen vollständig innerhalb des Netzes Natura 2000.

Seit 1987 fördert das Land eine extensive Landbewirtschaftung auf den Halligen Langeneß, Oland, Gröde, Hooge und Nordstrandischmoor (und seit 2007 eingeschränkt auch auf den Halligen Südfall und Süderoog) nach den "Richtlinien für die Gewährung eines erweiterten Bewirtschaftungsentgeltes im Rahmen des Halligprogramms".

Ziel dieser Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein ist es, den auf den Halligen lebenden Menschen ihre landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit zu erhalten und gleichzeitig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Das Halligprogramm ist in folgende Teilzuwendungen untergliedert:

- Bewirtschaftungsentgelt (für halligtypische Wirtschaftsweise): 120 €/ha;
- Mähzuschuss (für die Winterfuttermittellieferung eigenen Viehs): 130 €/ha;
- Ringelgansentschädigung: in Abhängigkeit von festgestellten Gänsefraßschäden (aufgeteilt nach Schadensstufen) 0, 40 bzw. 80 €/ha;
- Zuschuss für Extensivierung der Beweidung: 60 € je reduzierter Großvieheinheit;
- Prämie für natürlich belassene Salzwiesen (Salzwiesenbrache): 280 €/ha.

Tabelle 5: Entwicklung des Halligprogramms in den Jahren 2006 bis 2009

Jahr	Bewilligungen *) (Anzahl)	geförderte Fläche (ha)	Ausgleichszahlungen insgesamt (€) **)
2006	45	1.598	313.438
2007	48	1.623	313.370
2008	47	1.620	313.308
2009	45	Zahlen liegen noch nicht vor; Werte annähernd wie im Vorjahr	Zahlen liegen noch nicht vor; Werte annähernd wie im Vorjahr
<p>*) Antragstellung u. Bewilligung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Husum. **) Die Europäische Union beteiligt sich auf Basis der ELER-Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Rahmen des von ihr gebilligten „Zukunftsprogramms ländlicher Raum“ (ZPLR) in der ELER-Förderperiode 2007 - 2013 mit einem Anteil von 55 % an den entstehenden Kosten der Agrarumweltmaßnahme Halligprogramm.</p>			

3.3.2 Artenschutzmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die der Erhaltung und Wiedereinbürgerung von in ihren Beständen bedrohten Tier- und Pflanzenarten nach den jeweils aktuellen Roten Listen und der Erfüllung der Vorgaben des Artenhilfsprogramms 2008 dienen. Neben Projekten innerhalb der Gebietskulisse „NATURA 2000“ werden diese Arten auch außerhalb dieser Kulisse gefördert, wenn davon ausgegangen werden kann, dass damit positive Bestandsentwicklungen erreicht werden können (siehe „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen des Artenschutzes“ vom 1. Oktober 2008).

Beispielhaft werden im Folgenden zwei Maßnahmenswerpunkte der letzten Jahre beschrieben:

Um die negative Bestandsentwicklung bei den Amphibien des Landes aufzuhalten, wurde die so genannte Amphibieninitiative der schleswig-holsteinischen Naturschutzstiftung ins Leben gerufen. In enger Zusammenarbeit mit den Fachbehörden des Landes und den Naturschutzverbänden wurden Schutzmaßnahmen für vier Arten (Rotbauchunke, Wechselkröte, Kreuzkröte und Laubfrosch) geplant und umgesetzt, die gleichzeitig auch anderen Amphibienarten (z.B. Kammmolch, Grasfrosch oder Erdkröte) zugute kommen. Erste Erfolge konnten bei den Zielarten erreicht werden. So wurde die

Rotbauchunkenpopulation der Insel Fehmarn, die kurz vor der Auslöschung stand, durch geeignete Maßnahmen gerettet. Zahlreiche ehemals besiedelte Bereiche des Landes konnten revitalisiert werden. In vielen Gewässern vermehren sich die Tiere bereits wieder. Es kann gegenwärtig davon ausgegangen werden, dass die rückläufige Bestandsentwicklung der vergangenen Jahre aufgehoben, vermutlich sogar umgekehrt werden kann. Gleiches gilt insbesondere für den Laubfrosch und die anderen Amphibienarten.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt derzeit auf der Gruppe der Fledermäuse. Neben der langfristigen Sicherung von teils europaweit bedeutenden Winterquartieren (Segeberger Kalkberghöhlen, Levensauer Hochbrücke) werden an zahlreichen Orten die Sommerlebensräume der Tiere optimiert und vernetzt. Finanziert durch das MLUR realisiert die Schrobach-Stiftung gegenwärtig ein Schutzkonzept zur Schaffung von Naturwaldflächen für Waldfledermäuse. Seit 2006 wurden insgesamt 110 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von rund 3,2 Mio. € bewilligt (Tabelle 6).

Tabelle 6: Anzahl und Fördervolumen von Artenschutzmaßnahmen seit 2006 ¹

Jahr	Anzahl Projekte	Fördervolumen (T€)
2006	16	646
2007	22	998
2008	29	548
2009	43	1.005
Gesamt	110	3.197

3.3.3 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Besucher-Informationssystem

Die Förderung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich der Umsetzung des Besucher-Information-Systems (BIS) erfolgt anhand der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten“ vom 7. Dezember 2006. Dabei sind in den Naturschutzgebieten und in den Natura 2000-Gebieten die zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes erforderlichen

¹ Im Rahmen der für die Erstellung des Berichtes vorgegebenen Fristen war eine Konzentration der Angaben der Tabelle auf Natura 2000-Gebiete nicht leistbar.

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen. Es ist ein wichtiges Instrument, um einen günstigen Erhaltungszustand der nach EU-Recht gefährdeten Lebensraumtypen und Arten mittel- bis langfristig erhalten oder wiederherstellen zu können. Bei diesem Förderinstrument wird in erster Linie die Pflege und Wiederherstellung von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten finanziert. Hauptadressaten der Förderung sind, im Unterschied zu anderen Förderrichtlinien des Naturschutzes, die Kreise und kreisfreien Städte, die die Umsetzung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übernommen haben. Gefördert werden Ausgaben für Maßnahmen im Wege der Anteil- oder Vollfinanzierung, die dem jeweiligen Schutzzweck entsprechend zum Schutz und zur Entwicklung der Naturschutzgebiete erforderlich sind. Dazu zählen auch auf den Schutzzweck ausgerichtete Maßnahmen der Besucherlenkung und Information. Die große Bandbreite der Maßnahmen reicht beispielsweise von der Restaurierung des Blankensees in der Hansestadt Lübeck über die Pflege von Heiden und Trockenrasen in Naturschutzgebieten auf der Insel Sylt bis hin zu Anstaumaßnahmen in Hochmooren, wie z.B. dem Naturschutzgebiet des Jahres „Dellstedter Birkwildmoor“.

Seit 2006 wurden insgesamt 1.182 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von rund 5,4 Mio. € bewilligt (Tabelle 7).

Tabelle 7: Anzahl und Fördervolumen von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen seit 2006 einschl. des Besucher-Information-Systems (BIS)²

Jahr	Anzahl Maßnahmen	Fördervolumen (T€)
2006	271	1.284
2007	270	1.192
2008	331	1.213
2009 (Stand: 01.11.09)	310	1.718
Gesamt	1.182	5.407

² Siehe Text zu Fußnote 1

3.3.4 Biotopgestaltende Maßnahmen einschließlich Flächenerwerb

Die Förderung Biotopgestaltender Maßnahmen erfolgt gemäß „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung und Entwicklung von Biotopen, naturnahen Landschaftsbestandteilen und deren Verbund“ vom 6. November 2008.

Gefördert werden Maßnahmen, die im Wesentlichen der Entwicklung und der perspektivischen Verbesserung und/oder der Schaffung neuer Biotope, naturnaher Landschaftsbestandteile für die heimische Flora und Fauna sowie der Aufwertung des Landschaftsbildes dauerhaft dienen. Maßnahmen, die das Ziel haben, vorhandene Lebensräume zum Aufbau eines Biotopverbundsystems miteinander zu verbinden, sind ebenfalls förderfähig.

Beim Flächenerwerb werden Ausgaben für Flächensicherung durch die langfristige Pacht, den Erwerb von Rechten an Grundstücken oder den Erwerb von Grundstücken schwerpunktmäßig von Flächen aus dem Netz Natura 2000 auf der Grundlage der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von langfristiger Pacht oder Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes“ vom 18. Dezember 2006 gefördert.

Diese Maßnahmen werden hauptsächlich über die in Schleswig-Holstein tätigen Naturschutzstiftungen sowie Naturschutzvereine, Kommunen, Wasser- und Bodenverbände, die Jägerschaft, aber auch von engagierten Einzelpersonen mit finanzieller Hilfe des Landes umgesetzt.

Seit 2006 wurden insgesamt 250 Projekte mit einem Fördervolumen von rund 19,2 Mio. € bewilligt (Tabelle 8).

Tabelle 8: Anzahl und Fördervolumen von Biotopgestaltenden Maßnahmen einschl. Flächenerwerb in Natura 2000-Gebieten

Jahr	Anzahl Projekte	Fördervolumen in T€
2006	52	4.840
2007	63	4.329
2008	59	4.765
2009 (Stand: 01.11.09)	76	5.329
Gesamt	250	19.263

3.3.5 EU-Förderprogramm LIFE

Die Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) ist das einzige Förderprogramm der EU, das ausschließlich Umweltschutzelange in den EU-Mitgliedstaaten fördert. Für den Zeitraum von 2007 bis 2013 steht hierfür europaweit ein finanzielles Gesamtvolumen von 2,1 Mrd. € zur Verfügung. Das Programm unterstützt insbesondere die Umsetzung des 6. EU-Umweltaktionsprogramms. Das Programm beinhaltet neben den beiden Teilbereichen „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“ und „Information und Kommunikation“ auch den Bereich „Natur und biologische Vielfalt“. Dieser Teilbereich dient neben der Umsetzung des Aktionsplans der EU „Biologische Vielfalt 2010 und darüber hinaus“ (LIFE+ Biologische Vielfalt) auch der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (LIFE+ Natur) und beinhaltet insbesondere die Förderung von

- Gebiets- und Artenschutzmaßnahmen sowie Schutzgebietsplanungen einschließlich der Kohärenz von NATURA 2000,
- Monitoring des Erhaltungszustandes einschließlich der Einführung von Verfahren und Strukturen für dieses Monitoring,
- Ausarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen zum Schutz von Arten und Lebensräumen.

Die Förderung erfolgt in der Form von Zuschüssen mit einer 50-prozentigen Quote. Projekte, die auf prioritäre Lebensraumtypen oder Arten der FFH-Richtlinie und auf prioritär zu fördernde Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie abzielen, können 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten erstattet bekommen.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein hat Mitte September 2009 ein Projekt „Wiederansiedlung des Goldenen Scheckenfalters“ mit einer geplanten Laufzeit 2010 bis 2016, einem Gesamtbudget von etwas über 3 Mio. € und einer 50-prozentigen Förderung bei der EU beantragt. Der Goldene Scheckenfalter wird in der aktuellen Roten Liste in Schleswig-Holstein als „vom Aussterben bedroht“ geführt. Vor dem Hintergrund der Erhaltungsverpflichtung nach der FFH-Richtlinie (Art des Anhangs II) sollen mit dem Projekt Flächenentwicklungen eingeleitet und günstige Vegetationsstrukturen geschaffen

werden, um dieser Art - auch als „Schirmart“ für andere Tagfalter – in Schleswig-Holstein wieder neuen Lebensraum zu bieten.

Bereits 1992 wurde das dem Life+-Programm vorausgehende Förderinstrument LIFE ins Leben gerufen. Die dritte Förderphase - LIFE III - beinhaltet die drei Förderbereiche LIFE-Umwelt, LIFE-Drittländer und LIFE-Natur. Mit LIFE-Natur unterstützte die Europäische Union Maßnahmen zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und damit zum Aufbau des ökologischen Netzes NATURA 2000.

Für Schleswig-Holstein werden aus dem Förderbereich LIFE-Natur zwei Projekte in Kooperation mit anderen Ostseeanrainern gefördert, die eine hohe Relevanz für Natura 2000 haben (Tabelle 9). Mit dem Amphibienprojekt – die Rotbauchunke (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) gilt in Schleswig-Holstein als vom Aussterben bedroht – soll das Lebensraumangebot für die Unke verbessert und damit deren Bestand langfristig gesichert werden. Mit dem BaltCoast-Projekt sollen Dünen-Lagunen-Komplexe (Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie) in 33 Projektgebieten rund um die Ostsee und damit u. a. auch die Lebensräume davon abhängiger Vogelarten wie z. B. dem Kampfläufer (Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) wiederhergestellt werden.

Tabelle 9: LIFE-Natur-Projekte in Schleswig-Holstein

LIFE-Projekt	Träger	Ziel	Laufzeit	Budget (€) / Kofinanzierung EU (%)
Management der Rotbauchunken-Population im Ostseeraum (Kooperationsprojekt mit Dänemark, Schweden, Lettland)	Stiftung Naturschutz SH	Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen der Rotbauchunke, Populationsmanagement	2004-2009	2.226.290 / 47
BaltCoast (Kooperationsprojekt mit Dänemark, Schweden, Estland und Litauen)	Stiftung Naturschutz SH	Erhalt und Entwicklung von Küstenlebensräumen an der Ostsee	2005-2011	5.685.000 / 60

3.3.6 Lokale Aktionen

Für eine Reihe von Gebieten, in denen auf Grund der Ausstattung mit pflegebedürftigen Lebensräumen oder sensiblen Arten sowie der Eigentümer- und Nutzungsstruktur ein hohes Konfliktpotenzial zu erwarten ist, kommen gegebenenfalls so genannte Lokale Aktionen³ zum Tragen. Hierbei handelt es sich um naturschutzfachlich kompetente, regional wirkende Organisationen oder Gruppierungen. Wenn sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, können ihnen Aufgaben zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für die betroffenen Schutzobjekte sowie zur Erstellung von Managementplan-Entwürfen übertragen werden. Mit diesem spezifisch schleswig-holsteinischen Ansatz wird ein neuer viel versprechender Weg beschritten, Verantwortung zu teilen, um in enger Zusammenarbeit mit den lokal Betroffenen einvernehmliche Lösungen für den notwendigen Interessenausgleich zwischen europäischem Naturschutz und den konkurrierenden Flächenansprüchen zu ermöglichen.

Da die Aufgaben der Lokalen Aktionen deutlich über ein ehrenamtliches Engagement hinausgehen und ein professionelles Management erfordern, können Lokale Aktionen über eine Förderrichtlinie des MLUR finanziell unterstützt werden (Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Arbeit „Lokaler Bündnisse“ zur Umsetzung von Natura 2000 in Schleswig-Holstein).

Die o. g. Bedingungen für die Errichtung von Lokalen Aktionen werden heute bereits von sechs Regionen in vollem Umfang erfüllt (Tabelle 10), zwei weitere agieren ohne Förderung in einzelnen FFH-Gebieten mit begrenztem Flächenumfang im Sinne von Lokalen Aktionen.

³ Die ursprüngliche Bezeichnung „Bündnisse“ musste auf Einwand der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Notifizierung der u. g. Förderrichtlinie in „Aktionen“ geändert werden.

Tabelle 10: Lokale Aktion zur Umsetzung von Natura 2000 in Schleswig-Holstein

Name/Gebiet - Trägerstruktur-	Natura 2000-Gebiete		Finanzierung über Laufzeit (gerundet auf T€)				Laufzeit
	Anzahl	Fläche (ha)	Gesamt- ausga- ben	Eigen- leistung	Zuschuss ¹⁾		
					Land	EU/Bund	
Obere Treene ²⁾ - Naturschutzverein Obere Treenelandschaft e. V. -	2 (anteilig)	~1.400	7.056	706	1.058	5.292	2000-2010
Mittlere Treene - Förderverein Mittlere Treene e. V.	7 (anteilig)	~2.400	261	89	172		2008-2012
					86	86	
Aukrug - Naturschutzring Aukrug -	3 (anteilig)	~ 1.000	286	86	200		2007-2011
					100	100	
Leezener Au - GPV Mözener Au -	1	312	Keine Förderung				2005-offen
Osterautal - WaBo Verband -	1	273	Keine Förderung				2007-offen
Dithmarschen - Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e. V. -	15	~ 2.100	314	90	224		2008-2012
					112	112	
Eider-Treene-Sorge- Niederung - KUNO e. V. -	1 (anteilig)	~ 7.000	173	52	121		2008-2011
					60,5	60,5	
Schwartau/ Schwentine - Wasser-Otter-Mensch e. V. -	16	~ 11.000	276	83	193		2008-2013
					96,5	96,5	

¹⁾ Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Arbeit „Lokaler Bündnisse“ zur Umsetzung von Natura 2000 in Schleswig-Holstein des MLUR vom Dezember 2006

²⁾ Finanziert über Naturschutzgroßprojekt des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)

3.3.7 Werkverträge zur Erstellung von Managementplänen

Die an der personellen Kapazität der staatlichen Naturschutzverwaltung orientierte Verteilung der Lasten für die zeitnahe Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen und die Erstellung von Managementplänen in den 311 Natura 2000-Gebieten auf eine Reihe von operativ tätigen Arbeitseinheiten (Ziffer 2.3) führt in begrenztem Umfang auch zur Beauftragung von Dritten. Hierbei spielen auch das erwartete Konfliktpotenzial in den Gebieten und die möglicherweise hohe gebietsspezifische Akzeptanz von Auftragnehmern eine Rolle. Einen Überblick der bisher im Auftrag bearbeiteten Gebiete einschließlich des Bearbeitungsstandes ermöglicht die Tabelle 11.

Tabelle 11: Bearbeitung von Managementplänen durch beauftragte Dritte

Gebiets-		Fläche (ha)	Verfahrensstand	M-Plan	Auftrags- summe (€) - gerundet -
Code	Name				
1321-302	Pobüller Bauernwald	152	Abgeschlossen	2005	30.000
1721-309	Kleiner Geestrücken südlich Dörpling	42	Abgeschlossen	2006	9.876
1325-356	Drülter Holz	131	Abgeschlossen	2007	81.613
1421-303	Wälder im Süderhack- stedtfeld	76	Abgeschlossen	2007	
1425-301	Karlsburger Holz	186	Abgeschlossen	2007	
1621-301	Wälder bei Bergenhusen	145	Abgeschlossen	2007	
1922-301	Wälder östlich Mehlbek	60	Abgeschlossen	2007	
1526-352	Stohl	204	Abgeschlossen	2009	
1724-334	Dünen bei Kattbek	152	Abgeschlossen	2009	17.838
2430-353	Langenlehstener Heide	21	Abgeschlossen	2009	44.982
2530-421	Langenlehsten	1.761			
Summe					204.850

3.4 Erwartete Erfolge der Schutz- und Fördermaßnahmen

Die Festlegung von Managementmaßnahmen in den einzelnen Natura 2000-Gebieten (Ziffer 2.3), in Verbindung mit dem Monitoring der Lebensraumtypen und Arten (Ziffer 2.4), als Instrument zur Analyse der gebietsbezogenen Situation und der Festlegung von Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Schutzobjekte, ist ein auf Langfristigkeit ausgelegter Prozess, der mit der Erstellung von Managementplänen nur einen Zwischenstand markiert. Gezielte Schutzmaßnahmen, geänderte Nutzungskonzepte und -gewohnheiten sowie nur indirekt beeinflussbare Änderungen von Umweltbedingungen (Klimawandel) können Änderungen der Situationen in den Natura 2000-Gebieten hervorrufen, die eine Anpassung bestehender Managementplanungen erforderlich machen. In regelmäßigen Abständen – orientiert am Turnus der sechsjährigen Berichtspflichten des Mitgliedstaates gegenüber der Europäischen Kommission (Ziffer 2.4) – vorgelegte Monitoringergebnisse dienen dabei als Kontrollinstrumente, um positive sowie negative Änderungen der Gebietssituation zu dokumentieren.

Der mögliche Erfolg der im Rahmen der Managementplanung in den einzelnen Gebieten – für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten – festgelegten und sukzessive realisierten Maßnahmen zu deren Erhaltung und Entwicklung ist dabei in aller Regel nicht kurzfristig, sondern erst mittel- bis, insbesondere bei Wäldern, langfristig messbar. Das heißt, dass die seit 2006 in den Managementplänen festgelegten und teilweise umgesetzten Maßnahmen frühestens in

2015, eher 2020 zu belastbaren Ergebnissen führen werden. Erst danach werden diese in den anschließenden Monitoringberichten auftauchen. Auch wenn die gewählten Ansätze positive Ergebnisse erwarten lassen, wären Aussagen zum heutigen Zeitpunkt rein spekulativ. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass weder die Einflüsse möglicher kurzfristiger Nutzungsänderungen auf den Flächen oder die kontinuierliche Verfügbarkeit erforderlicher Finanzmittel zur Pflege von Lebensräumen und Habitaten von Arten noch die Einflüsse längerfristig wirkender Klimaänderungen im Vorfeld abgeschätzt werden können

4 Zukünftig geplante Schutz- und Fördermaßnahmen

Die erforderliche rechtliche Sicherung der Natura 2000-Gebiete ist in Schleswig-Holstein abgeschlossen (Ziffer 3.1.1). Die hier dargestellten zukünftigen Maßnahmen und Förderungen orientieren sich insoweit an den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie, durch geeignete Maßnahmen den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und der Arten zu entsprechen und einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies ist in vielen Fällen noch nicht erreicht (Bericht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie - Textziffer 2.4.).

Die Gründe hierfür sind vielfältig und von Lebensraumtyp zu Lebensraumtyp bzw. von Art zu Art sehr unterschiedlich. Besonders hervorzuheben sind die Isolierung von Biotopen und Arten, Nährstoffeinträge, Entwässerung sowie Aufgabe oder Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Mit dem Naturschutzkonzept „Naturschutz 2020“ hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 20 Punkte dargestellt, wie auf der Grundlage des bereits Erreichten der Erhalt der natürlichen Vielfalt in Schleswig-Holstein gesichert werden kann.

Im Folgenden werden die für die Vogelschutz- und FFH-Gebiete bedeutsamen Punkte des Konzeptes herausgestellt, die unter Beachtung des Vorrangs für Vertragsnaturschutz weiter fortgeführt oder neu etabliert werden sollen.

Sollte in Ausnahmefällen mit den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Flä-

cheneigentümer verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung, z. B. die Mahd von Mähwiesen oder das Beweiden von Heiden, durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 62 LNatSchG).

4.1 Mehr Schutz für gefährdete Arten

Das Schleswig-Holsteinische Artenhilfsprogramm unterstützt den Erhalt und die Wiederherstellung von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie Arten der Vogelschutz-Richtlinie und deren Habitate. Entsprechend der jeweiligen Gefährdungssituation werden die Maßnahmen gemäß einer Prioritätenliste konkretisiert. Das Artenhilfsprogramm leistet durch die Einbindung von Vereinen, Verbänden und Stiftungen einen bedeutenden Beitrag für die Sicherung und Wiederherstellung der Populationen von Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

4.2 Qualitätsoffensive für Schutzgebiete

Für Lebensraumtypen oder Arten, deren Erhalt zwingend auf eine Pflege angewiesen ist bzw. deren Zustand auch in Abstimmung mit den bundesweiten Ergebnissen (Ziffer 2.4) eine schnelle Maßnahmenumsetzung erfordert, wird insbesondere im Rahmen der Steuerung des Gesamtprozesses der Managementplanung durch das MLUR Rechnung getragen. Hierzu wurden in einem ersten Schritt Übersichten über Maßnahmen zu betroffenen Lebensraumtypen und Arten erstellt. In diesen Übersichten wird nach Maßnahmen unterschieden,

- die bereits in der Vergangenheit realisiert wurden (bisherige Maßnahmen),
- die im Sinne von Ziffer 3.2 der Erstellung von Managementplänen vorauslaufen (vorgezogene Maßnahmen) und
- die im Rahmen der Managementplanung festgelegt werden.

Ein Erfolg versprechender Ansatz zur Verbesserung der Erhaltungszustände insbesondere für pflegebedürftige Lebensraumtypen ist die Schaffung weiterer halboffener Weidelandschaften, die Hüteschafbeweidung in Binnendünen und Heidegebieten sowie die Einrichtung von Landschaftspflegehöfen in größeren Grünlandgebieten.

Beispielhaft für diese Übersichten stehen die Abbildungen 2 und 3. Derzeit werden diese an verschiedenen Stellen und teilweise digital verfügbaren Daten in einer gemeinsamen Datenbankstruktur aggregiert, so dass nach der Fertigstellung der Datenbank gezielte Datensätze in unterschiedlicher Konstellation und kurzfristig abgerufen werden können.

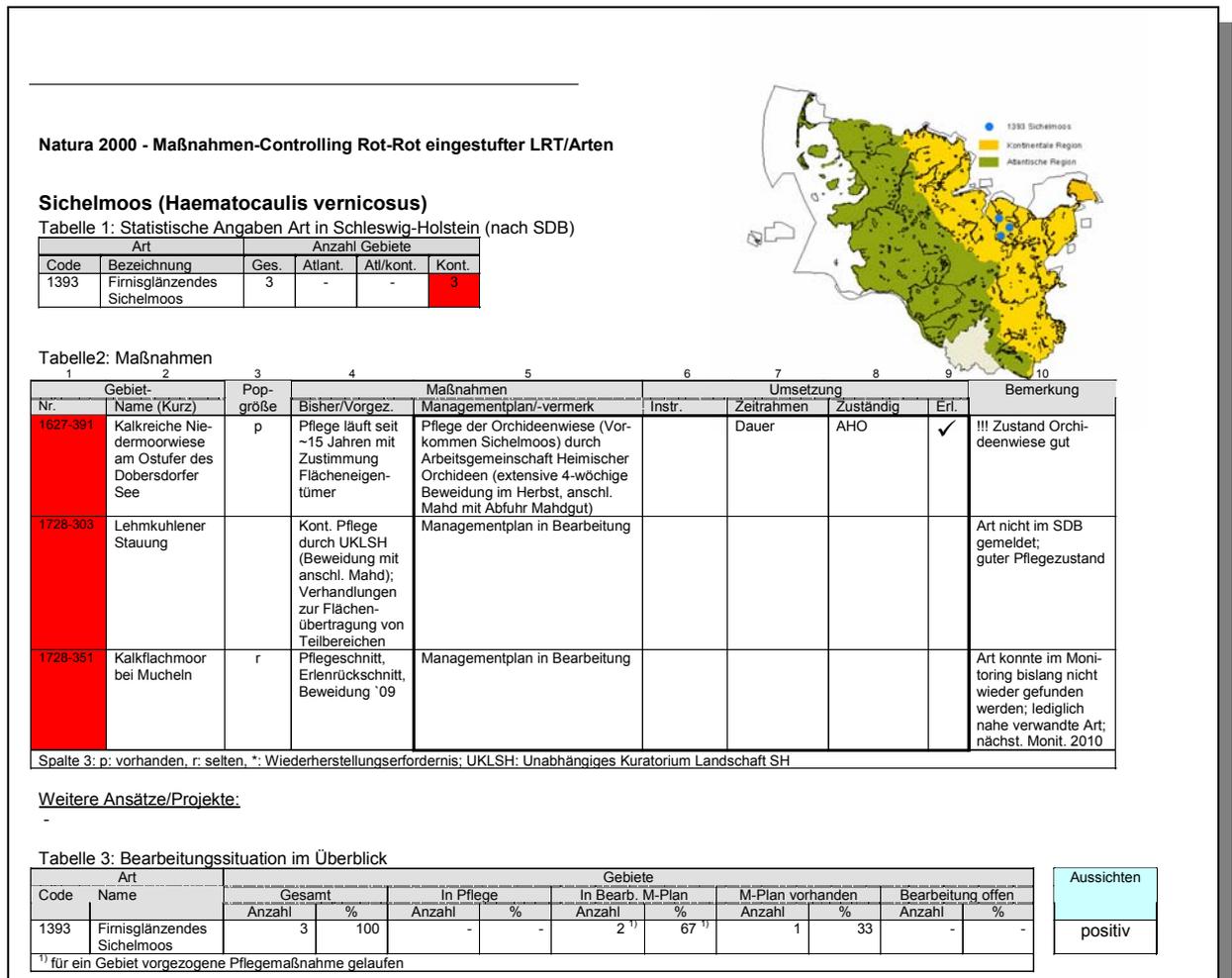


Abb. 2: Übersicht über das Maßnahmen-Controlling bei der FFH-Art 'Sichelmoos'

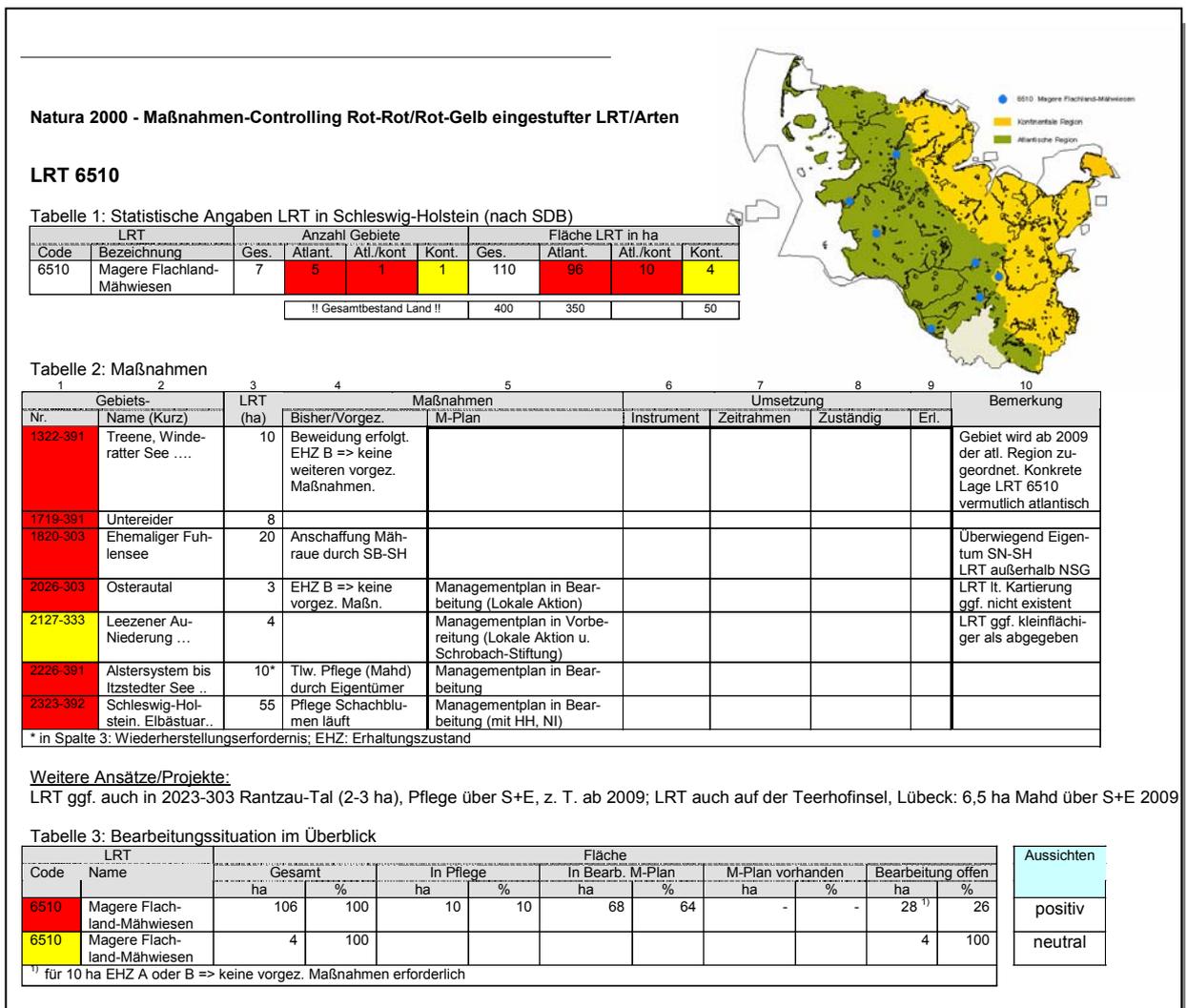


Abb. 3: Übersicht über das Maßnahmen-Controlling bei dem FFH-Lebensraumtyp 6510 `Magere Flachland-Mähwiesen`

4.3 Moorschutzprogramm (Moore und somit Klima schützen)

Moore sind im Rahmen des Anhang I der FFH-Richtlinie im Wesentlichen den Lebensraumtypen „Naturnahe lebende Hochmoore“ (Code 7110*), „Geschädigte Hochmoore“ (Code 7120), „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (Code 7140), „Senken mit Torfmoorsubstraten“ (Code 7150) und „Kalkreiche Niedermoore“ (Code 7230) sowie „Moorwälder“ (91D0) zugeordnet.

Der Landtag hat in seiner 98. Sitzung am 13. November 2008 den Antrag der Fraktionen der CDU und SPD – Moorschutzprogramm für Schleswig-Holstein – (Drucksache 16/2272) angenommen. Ziel des Programms ist es, die entwick-

lungsfähigen Hochmoore zu schützen und zu regenerieren. Es leistet damit auch einen Beitrag zum Klimaschutz.

In einem ersten Schritt hat das MLUR im April 2009 den Auftrag zur Beschreibung des aktuellen Ist-Zustandes der bedeutenden Hochmoorflächen (Bestandsaufnahme) an ein Planungsbüro vergeben.

Unter Einbeziehung dieser Ergebnisse werden Anfang 2010 die für die Renaturierung geeigneten Projektgebiete im Rahmen einer „Expertentagung“ ausgewählt und die Machbarkeit einer Renaturierung überprüft.

4.4 Freie Bahn für Wanderspezies

Ein wesentliches Instrument, den Folgen des Klimawandels für die biologische Vielfalt entgegenzuwirken, ist der Aufbau und die Sicherung eines Biotopverbundsystems. Hierdurch sollen Vernetzungslinien zwischen geeigneten Lebensräumen für wandernde Arten erhalten und geschaffen werden. Besonders sich wieder ausbreitende Arten wie der in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Fischotter werden hiervon maßgeblich profitieren. Durch die Einbeziehung der Gewässer in dieses System werden ebenfalls wandernde Fischarten und Neunaugen (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) flexibel auf den Wandel reagieren und angestammte oder neue Lebensräume besiedeln bzw. wiederbesiedeln können.

4.5 Optimierung des Vertragsnaturschutzes

Die dargestellten Maßnahmen Natura 2000-Prämie, Vertragsnaturschutz und Dauergrünland-Programm sowie das Halligprogramm sollen grundsätzlich bis auf weiteres angeboten und als bedeutsame Instrumente zur Umsetzung der FFH- und der EG-Vogelschutzrichtlinie erhalten bleiben. Dies gilt gleichermaßen hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung, der organisatorischen Umsetzung und der finanziellen Ausstattung. Darüber hinausgehend ist zu prüfen, inwieweit der Vertragsnaturschutz inhaltlich und organisatorisch z. B. durch Einführung ergebnisorientierter Komponenten (Honorierung von Wiesenvogelbruten etc.) und/oder Ausschreibung von Vertragsnaturschutzleistungen ergänzt und weiter aufgewertet werden kann.

4.6 Aufbau von Naturschutzstationen

Das Land Schleswig-Holstein hat in den letzten Jahren in bedeutsamen Naturräumen Naturschutzstationen, auch Integrierte Stationen genannt, eingerichtet. Derzeit bestehen landesweit drei Stationen. Sie haben die Aufgabe, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die nachhaltige ökologische und ökonomische Entwicklung in der jeweiligen Region zu unterstützen und sind als Dienstleistungs- und Kommunikationszentren zu verstehen, in denen Verwaltung besonders sach- und bürgernah abgewickelt wird.

Die Stationen, die nach der Naturschutzzuständigkeitsverordnung unter der Verwaltung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume stehen, unterstützen das Land Schleswig-Holstein maßgeblich bei der praktischen Umsetzung des Europäischen Netzwerks NATURA 2000, insbesondere bei der operativen Durchführung der Managementplanentwicklung und -aufstellung sowie der Umsetzung von Maßnahmen.

Das Land plant in den nächsten Jahren die Einrichtung von bis zu zwei weiteren Naturschutzstationen, die in gleicher Weise in die Umsetzung der europäischen Naturschutzvorschriften eingebunden werden sollen.

4.7 Ausbau lokaler Aktionen

Das Instrument der Lokalen Aktionen soll auf einen geförderten Bestand von etwa zehn Aktionen ausgebaut werden.

Derzeit befindet sich im Bereich des Naturparks Westensee/Obere Eider eine weitere Lokale Aktion in der Antragsphase. Hier würden voraussichtlich sechs Natura 2000-Gebiete mit einer Fläche von etwa 3.600 ha einbezogen werden. Ein voraussichtlicher Laufzeitbeginn ist für 2010 vorgesehen.

4.8 Entwicklung neuer Waldnaturschutzprojekte

Die FFH-Richtlinie schließt fast alle natürlich in Schleswig-Holstein vorkommenden Waldlebensraumtypen ein. Wälder haben insbesondere auch in Verbindung mit den an diese Lebensräume gebundenen Arten für das Europäische Naturerbe einen besonderen Stellenwert. Zukünftige Waldnaturschutzprojekte haben das Ziel, den charakteristischen Artenbestand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Förderungen des Naturschutzes werden sich auf die Sicherung und Wiederherstellung strukturreicher Laubwälder mit einem hohen Alt- und

Totholzanteil konzentrieren. Arten von europäischem Interesse insbesondere die Waldfledermäuse, holzbewohnende Käfer, aber auch Schwarzstorch und Mittelspecht werden dabei als Zielarten einbezogen sein.

4.9 Effizienter Einsatz finanzieller Förderprogramme

Viele Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie konnten durch die effiziente Förderung der vergangenen Jahre in einem günstigen Erhaltungszustand gehalten und zum Teil auch wiederhergestellt werden. Es gilt deshalb, diesen Ansatz im bisherigen Umsatz zu halten und sogar im Hinblick auf die noch bestehenden schlechten Erhaltungszustände (Siehe Textziffer 2.4.) zu verstärken. Hierzu soll eine Drittmittelloffensive verstärkt Mittel aus Finanzierungsprogrammen des Bundes und der EU akquirieren.

4.10 Ökokonto-Verordnung

Mit der in § 4 Abs. 4 ÖkokontoVO enthaltenen Regelung zur Bewertung von Ökokonten sollen Flächen innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein, zu dem auch alle Natura 2000 Gebiete gehören, besonders gefördert werden. Das erfolgt durch einen Zuschlag von 10% für die Ökokonto-Flächen, die innerhalb dieser Gebietskulisse liegen. Nach Inkrafttreten der Ökokonto-Verordnung im Jahr 2008 bestand bei den Grundeigentümern zunächst ein großes Informationsbedürfnis, dem mit mehreren Veranstaltungen Rechnung getragen wurde. Insofern läuft die Einrichtung von Ökokonten im großen Maßstab erst an. Trotzdem wurden bereits für größere Infrastrukturvorhaben, wie z. B. den Bundesfernstraßenbau, Ökokonten genutzt.